



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

An die Schulleitungen  
aller öffentlichen Schulen  
im Regierungsbezirk Düsseldorf

nachrichtlich:

An die Schulleitungen  
aller Schulen in privater Trägerschaft  
im Regierungsbezirk Düsseldorf

nachrichtlich:

Evangelische Kirche im Rheinland  
Landeskirchenamt / Abteilung IV  
Hans-Böckler-Straße 7  
40476 Düsseldorf

Erzbistum Köln  
50606 Köln

Bistum Aachen  
Postfach 10 03 11  
52003 Aachen

Bistum Essen  
Zwölfling 16  
45127 Essen

Bistum Münster  
Domplatz 27  
48143 Münster

**Religionsunterricht;**

Regelungen zur ordnungsgemäßen Erteilung des konfessionellen Religionsunterrichts

Datum: 14.10.2011

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

AD 4

bei Antwort bitte angeben

Herr Hartmann

Zimmer: BO 4093

Telefon:

0211 475-5480

Telefax:

0211 475-5980

thomas.hartmann@

brd.nrw.de

Dienstgebäude:

Am Bonneshof 35

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bus (u. a. 721, 722)

bis zur Haltestelle:

Nordfriedhof

Bahn U78/U79

bis zur Haltestelle:

Theodor-Heuss-Brücke

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:

DE4130050000004100012

BIC:

WELADED



Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

Datum: 14.10.2011

Seite 2 von 4

in Gesprächen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie mit dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Aachen, Essen und Münster wurde über Probleme mit der ordnungsgemäßen Erteilung des konfessionellen Religionsunterrichts berichtet.

Daher weise ich erneut auf die einschlägigen Regelungen der Erlasse und Verfügungen zur Erteilung des konfessionellen Religionsunterrichts hin. Für die Umsetzung dieser Regelungen bitte ich Sie die notwendigen Vorkehrungen zu treffen und die Einhaltung der Vorgaben sicherzustellen.

Die einschlägigen Regelungen sind:

1. **Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen öffentlichen Schulen (§ 31 Abs. 1 SchulG NRW).**

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, besuchen den Unterricht im Ersatzfach Praktische Philosophie bzw. Philosophie in der gymnasialen Oberstufe, soweit es an der Schule eingerichtet ist (§ 32 SchulG NRW). Es besteht daher für die Schülerinnen und Schüler keine Wahlmöglichkeit zwischen zwei Fächern einer gemeinsamen Fächergruppe, da die Teilnahme an Praktischer Philosophie bzw. Philosophie als Ersatzfach in der gymnasialen Oberstufe beim Vorliegen bestimmter Bedingungen als Ersatz für den Besuch des ordentlichen Lehrfaches erfolgt (Befreiung vom Religionsunterricht aufgrund schriftlicher Erklärung; der Schüler oder die Schülerin gehört einer Religion an, für die die Schule keinen Religionsunterricht anbietet; der Schüler oder die Schülerin ist konfessionslos und es liegt kein Antrag auf Teilnahme am Religionsunterricht vor). Der Religionsunterricht muss als ordentliches Lehrfach angeboten werden, Praktische Philosophie nur dann, wenn ein Bedarf für dieses Fach als Ersatzfach für den Religionsunterricht vorliegt.

2. **Religionsunterricht ist grundsätzlich nach Konfessionen getrennt durchzuführen.**

Schülerinnen und Schüler nehmen an dem Unterricht der Konfession teil, der sie angehören (Religionsunterricht an Schulen, Rderl. des MSJK vom 20.06.2003 – BASS 12-05 Nr.1). Eine Teil-



nahme konfessionsfremder Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht setzt eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten oder des religionsmündigen Schülers/der Schülerin für die religiöse Erziehung in dem betreffenden Bekenntnis voraus, dessen Religionsunterricht besucht werden soll.

Die Zulassung von Schülerinnen und Schüler anderer Bekenntnisse oder Religionen zum konfessionellen Religionsunterricht ist in diesem Rahmen Angelegenheit der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft (BASS 12-05 Nr.1 Punkt 5.2).

Vom Evangelischen Religionsunterricht dürfen Schülerinnen und Schüler anderer Bekenntnisse oder Religionen **im Einzelfall** nicht aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen werden, weil sie nicht dem evangelischen Bekenntnis angehören.

Im Verständnis der Evangelischen Kirchen besteht für diese Schülerinnen und Schüler keine im konfessionellen Charakter des Faches begründete Beschränkung, wenn diese Schülerinnen oder Schüler oder ihre Eltern die Teilnahme am Evangelischen Religionsunterricht wünschen und sie schriftlich erklären.

3. Die ordnungsgemäße Erteilung des Religionsunterrichts setzt bei der Lehrkraft eine kirchliche Unterrichtserlaubnis voraus. Vor dem Einsatz von Lehrkräften im Religionsunterricht ist sicherzustellen, dass diese im Besitz einer gültigen Missio canonica oder Vokation sind.
4. Der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach wird auch in der gymnasialen Oberstufe als Pflichtfach angeboten, entsprechend als Ersatzfach Philosophie. Dabei besteht eine Belegungs- und Einbringungspflicht für die Gesamtqualifikation von zwei Grundkursen der Qualifikationsphase. Die Religionslehren können im Grundkursbereich grundsätzlich auch als drittes und viertes Abiturfach gewählt werden. Daher ist im Organisationsraster der gymnasialen Oberstufe auch im zweiten Jahr der Qualifikationsphase der Unterricht in den Religionslehren zu ermöglichen. Dabei können Schülerinnen und Schüler der einen Konfession am Religionsunterricht der anderen Konfession teilnehmen, wenn in ihrer eigenen Konfession der Kurs nicht mehr fortgesetzt werden kann (s. Anlage 2 APO-GOST).



Datum: 14.10.2011

Seite 4 von 4

Es ist unzulässig, die Wahlmöglichkeit der Religionslehren als Abiturfach für Schülerinnen und Schüler schulorganisatorisch so zu beschränken, dass diese Wahl nicht mehr möglich wird. Die mögliche Konsequenz dieses Wahlverhaltens, dass im zweiten Jahr der Qualifikationsphase ein Kurs mit nur sehr wenigen Schülerinnen und Schülern zur Sicherung der Schullaufbahnen eingerichtet werden muss, rechtfertigt allein nicht den Ausschluss der Religionslehren als Fach der Abiturprüfung. Entsprechend ist es unzulässig, die Religionslehren im letzten Jahr des gymnasialen Bildungsganges nicht mehr anzubieten, obwohl die fachspezifischen personellen Ressourcen ein Angebot zulassen.

5. Die Vorschriften zu den Schulgottesdiensten - BASS 14-16 Nr.1 - behalten auch im Zuge der Schulzeitverkürzung ihre Gültigkeit. Die Durchführung von Schulgottesdiensten und die Erteilung des ordnungsgemäßen Unterrichts sind dabei zu gewährleisten.

Ich bitte Sie, diese Regelungen insbesondere den für die Beratung und Organisation der oben genannten Bereiche zuständigen Kolleginnen und Kollegen in Erinnerung zu rufen und ihre Einhaltung sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Hartmann